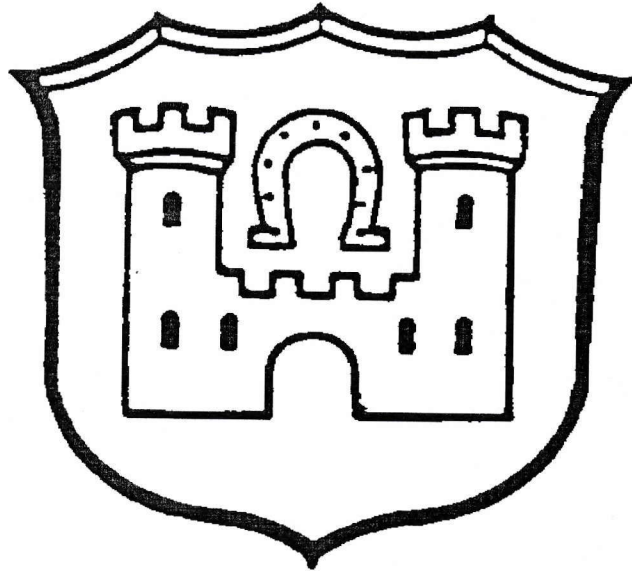


Satzung des Bürgerausschusses in der ehemals selbständigen Gemeinde Eisenburg



§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Das am 18.09.2017 von der Bürgerversammlung Eisenburg aus seiner Mitte gewählte Gremium trägt die Bezeichnung "Bürgerausschuss Eisenburg" und wird nachfolgend "Bürgerausschuss" genannt.
- (2) Das Gremium besteht in der Rechtsform der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts und hat seinen Sitz in der bis 30.06.1976 selbständigen Gemeinde Eisenburg, dem heutigen Stadtteil Eisenburg der Stadt Memmingen.

§ 2

Zweckbestimmung, Aufgabenbereich, Befugnisse

- (1) Der Bürgerausschuss verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Sein Aufgabenbereich umfasst die Wahrnehmung der auf das Gemeinwohl gerichteten Interessen der Eisenburger Bürgerschaft unter Berücksichtigung der gewachsenen örtlichen Strukturen, insbesondere die Förderung des bestehenden Vereinslebens und kultureller Einrichtungen, den Einsatz zur Pflege des Stadtteils und des Ortsbildes, die Förderung der Sicherheit der Verkehrswege, des Ausbaus und der Verbesserung von Erschließungseinrichtungen und sonstiger infrastruktureller Einrichtungen.
- (3) Der Bürgerausschuss wird bei der Durchführung seiner Aufgaben sowohl innerörtlich als auch gegenüber den Verwaltungsgremien und sonstigen Dritten tätig. Er ist befugt, im Rahmen seines Aufgabenbereiches Anträge zu stellen, Verhandlungen zu führen, gutachtliche Stellungnahmen einzuholen und Vorschläge zu Problemlösungen zu unterbreiten. Seine Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf die Abgabe von Willenserklärungen mit Rechtswirkung für einzelne Bürger.

- (4) Der Bürgerausschuss steht der Eisenburger Bürgerschaft für Auskünfte und Anliegen zur Verfügung. Der Bürgerausschuss soll sich nicht mit Bagatellfällen befassen und hat nicht die Aufgabe, Individualinteressen zu bedienen. Für die Bearbeitung von Fragen, die besondere fachliche Kenntnisse oder Informationen voraussetzen, können jederzeit Gäste zu Sitzungen eingeladen werden. Diese haben volles Mitspracherecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (5) Parteipolitik ist unzulässig. Jedes Ausschussmitglied trifft seine Entscheidung frei und unabhängig. Die Bildung von Interessengruppen und Fraktionen ist nicht erwünscht.

§ 3 Verantwortlichkeit

Der Bürgerausschuss in seiner Gesamtheit wie auch jedes einzelne Ausschussmitglied werden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen tätig. Eine Haftung gegenüber den Eisenburger Bürgern oder sonstigen Dritten besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§4 Zusammensetzung, Amtszeit

- (1) Der Bürgerausschuss besteht aus max. sieben gewählten Mitgliedern, zwei gewählten Ersatzmitgliedern und fünf weiteren Mitgliedern, die von den fünf traditionellen Eisenburger Vereinen entsandt werden (geborene Mitglieder).
- (2) Die Amtszeit beträgt drei Jahre und läuft jeweils mit der Vollendung des dritten vollen Kalenderjahres nach Beginn der Amtszeit ab.
- (3) Die geborenen Mitglieder werden von den fünf traditionellen Eisenburger Vereinen (Freiwillige Feuerwehr Eisenburg e. V., Kameradschaft Eisenburg, Obst- und Gartenbauverein Eisenburg, Rad- und Sportverein Eisenburg e. V., Schützenverein Eichenlaub Eisenburg e. V.) mit je einem Vertreter für die gesamte Amtszeit entsandt.

§5 Wählbarkeit und Stimmrecht

- (1) Die Wahl des Bürgerausschusses erfolgt jeweils kurz vor Ablauf einer Amtszeit durch die zu diesem Zweck einzuberufende Bürgerversammlung in geheimer Abstimmung. Als gewählt gelten die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Dies gilt auch für die Bestellung der Ersatzmitglieder.
- (2) Wählbar sind alle geschäftsfähigen natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz im Stadtteil Eisenburg, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nicht wählbar sind Mitglieder des Stadtrates der Stadt Memmingen.
- (3) Stimmberechtigt sind alle voll geschäftsfähigen und an der zur Wahl einberufenen Bürgerversammlung teilnehmenden Personen mit Hauptwohnsitz im Stadtteil Eisenburg. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Wählbar sind bei der Wahlversammlung Anwesende, sowie solche, an deren Teilnahme verhinderte Personen, deren Kandidatur von den stimmberechtigten Teilnehmern der Versammlung vorgeschlagen wird. Deren Kandidatur ist nur gültig mit vorheriger schriftlicher Einwilligung und schriftlicher Annahme des Wahlergebnisses im Falle einer Wahl. Die schriftliche Einwilligung muss am Wahlabend vorliegen.
- (5) Die Wahl bedarf der innerhalb des Wahlgangs zu erklärenden Annahme durch den Kandidaten, bzw. der schriftlichen Annahmeerklärung im Falle von abwesenden Personen.

- (6) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Wahlgang wird durch einen vom Bürgerausschuss in der Wahlversammlung vorgeschlagenen und durch die stimmberechtigten Bürger in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählten Wahlvorsitzenden geleitet. In gleicher Form können Organe gewählt werden.

§6 Organe, Aufgabenverteilung

- (1) Die Organe des Bürgerausschusses sind:
 - a. Vorsitzende bzw. Vorsitzender
 - b. stellvertretende Vorsitzende bzw. stellvertretender Vorsitzender
 - c. Schriftführerin bzw. Schriftführer
 - d. KassiererIm Bedarfsfall werden weitere Stellvertreter bestellt.
- (2) Die Organe werden durch die Mitglieder des Bürgerausschusses jeweils in der konstituierenden Sitzung zu Beginn der Amtsperiode in geheimer Abstimmung gewählt. Die Ersatzmitglieder sind nur wählbar und stimmberechtigt, soweit sie zum Zeitpunkt der Wahl und Abstimmung im Verhältnis der von Ihnen erzielten Stimmen, infolge des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder als reguläre Mitglieder nachgerückt sind. Jedes Organ bzw. dessen Stellvertreter wird in einem eigenen Abstimmungsgang gewählt. Es genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Amtszeit der Organe entspricht der Amtszeit des Bürgerausschusses.
- (4) Der Rücktritt eines Organs oder dessen Amtsenthebung ist nur aus wichtigen Gründen auf schriftlichen Antrag möglich. Über den Antrag und eine eventuell anschließende Neubesetzung des Postens wird in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
- (5) Der Bürgerausschuss ist insgesamt nur abstimmungs- u. beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Auch in Angelegenheiten, in denen ein Mitglied in seiner Organstellung tangiert ist oder seine sonstigen Interessen berührt werden, ist dieses abstimmungsberechtigt.
- (6) Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter, leitet den Bürgerausschuss und die Sitzungen und vertritt den Bürgerausschuss nach außen. Er beruft die Mitglieder zu Sitzungen schriftlich, telefonisch oder in Textform ein. Im Falle von Sitzungen, die die Organstellung eines Mitgliedes betreffen, ist eine schriftliche Einberufung mit Angabe des diesbezüglichen Tagesordnungspunktes mindestens eine Woche vor dem entsprechenden Sitzungstermin erforderlich.
- (7) Anregungen an die Stadt Memmingen können nach Beschluss des Bürgerausschusses schriftlich eingereicht werden. Hierbei soll jeweils ein Abdruck an den/die Oberbürgermeister/in, den/die Ortsteilreferenten/in für Eisenburg, an den jeweiligen Fachreferenten im Stadtrat und an die Stadtverwaltung zugleitet werden.
- (8) Angelegenheiten von geringer Bedeutung werden der Stadtverwaltung vom Vorsitzenden oder einem Beauftragten formlos vorgebracht. Einzelmitgliedern ist es nicht gestattet, selbstständige Aktionen unter dem Namen des Bürgerausschusses zu unternehmen.

§7 Mitglieder

- (1) Jedes Bürgerausschussmitglied ist verpflichtet, sich nach Kräften für die Belange der Eisenburger Bürgerschaft im Rahmen des § 2 der Satzung einzusetzen. Die Durchführung selbständiger Aktionen im Namen des Bürgerausschusses ist nicht gestattet. Die Erledigung übertragener Aufgaben ist Pflicht. Ein Dispens kann vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter auf begründeten Antrag erteilt werden.

- (2) Jedes Bürgerausschussmitglied kann bei Vorliegen gewichtiger Gründe auf Antrag aus dem Gremium ausscheiden bzw. entlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Bürgerausschuss in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit § 6 Nr. 3. gilt entsprechend.
- (3) Im Falle einer während der laufenden Amtsperiode eintretenden ausscheidensbedingter Reduzierung der Mitgliederzahl einschließlich des Ersatzmitgliedes auf weniger als 7 Personen gilt der Bürgerausschuss als aufgelöst. Der Vorsitzende hat dann in einer abschließenden Sitzung des Bürgerausschusses dessen Auflösung festzustellen und die Verpflichtung, eine binnen eines Monats ab Feststellung der Auflösung des Bürgerausschusses stattfindende Sitzung der Bürgerversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Bürgerausschusses einzuberufen. Diese Sitzung der Bürgerversammlung wird noch vom Vorsitzenden des aufgelösten Bürgerausschusses geleitet.

§8

Protokollführung, Schriftverkehr

- (1) Der Ablauf und die Ergebnisse der Sitzungen, Ortsbesichtigungen u. ä. werden vom Schriftführer in einem von ihm zu unterzeichnenden Protokoll schriftlich festgehalten.
- (2) Sämtliche Schreiben mit den Gemeindebürgern, der Stadt Memmingen oder Dritten, Presseberichte und Protokolle müssen die Unterschrift des Vorsitzenden tragen, dazu mit der 2. Unterschrift des Stellvertreters versehen sein. Bei Protokollen ist auch die Unterschrift des Protokollführers verpflichtend.
- (3) Die Einsicht des Schriftverkehrs ist allen Mitgliedern des Bürgerausschusses zu gestatten und zugänglich zu machen.

§9

Finanzmittel

- (1) Die finanziellen Bedürfnisse des Bürgerausschusses werden durch freiwillige Spenden der Eisenburger Bürger und Dritter gedeckt. Die Ausgaben können sich daher nur auf reine Materialkosten, Porto und besondere Dienstleistungen von Außenstehenden beschränken. Sitzungsgelder und Arbeitsleistungen von Mitgliedern werden nicht vergütet.
- (2) Der Bürgerausschuss kann für seine eigene Amtszeit die Erhebung von Seiten der einzelnen Mitglieder selbst zu erbringender Beiträge beschließen.
- (3) Die Einnahmen werden ausschließlich zur Wahrnehmung der Aufgaben i. S. des § 2 der Satzung verwendet. Auslagen einzelner Mitglieder werden gegen Rechnungsvorlage erstattet.
- (4) Zu den vorgenannten Zwecken eröffnet der Bürgerausschuss ein eigenes Konto, das von einem Kassenführer zu verwalten ist.
- (5) Der Kassenführer wird aus den Reihen des Bürgerausschusses vom Bürgerausschuss bestimmt.
- (6) Zeichnungsberechtigt sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenführer jeweils einzeln.
- (7) Der jeweilige Kassenführer hat zum Ende eines jeden Kalenderjahres einen detaillierten Bericht über die Kassenführung zu erteilen

§10

Ende der Amtsperiode

- (1) Die Amtszeit nach § 4 Nr. 2. endet jeweils zum Ende des Kalenderjahres, falls nicht eine zwischenzeitliche Auflösung des Bürgerausschusses eingetreten ist.

- (2) Die Neuwahlen finden innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf einer Amtszeit statt. Der Vorsitzende hat zu diesem Zweck die Bürgerversammlung unter Hinweis auf diesen Tagesordnungspunkt durch öffentliche Bekanntmachung mittels Aushängen und Veröffentlichung im Eisenburger Blättle oder in der Memminger Zeitung einzuberufen. Zwischen der Bekanntmachung und dem Versammlungstermin muss eine Frist von mindestens fünf Tagen liegen.
- (3) Die Sitzung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (4) Für die Neuwahlen gilt § 5 der Satzung. Die Mitglieder des Bürgerausschusses sind aktiv und passiv wahlberechtigt.
- (5) Die Geschäfte einschließlich der Kasse werden ab Beginn der neuen Amtsperiode durch den neu gewählten Bürgerausschuss fortgeführt.

§11

Auflösung des Bürgerausschusses

- (1) Unabhängig von der in § 7 Nr. 3 geregelten Auflösung des Bürgerausschusses während einer laufenden Amtszeit wird der Bürgerausschuss aufgelöst, wenn dies von der Bürgerversammlung in einer Sitzung zur Neuwahl des Bürgerausschusses mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, Abstimmungsberechtigten Bürger verlangt wird.
- (2) Der aktuelle Kassenbestand ist einer gemeinnützigen Einrichtung Eisenburgs zuzuführen. Der Bürgerausschuss benennt diese vor seiner Auflösung.

§12

Gültigkeit und Änderung der Satzung

- (1) Vorstehende Satzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit sämtlicher regulären Mitglieder - ohne Ersatzleute - des ersten eingesetzten Bürgerausschusses. Der Satzungsbeschluss wird in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der unter Nr. 1 dieser Vorschrift bestimmten Mehrheit der Bürgerausschussmitglieder.
- (3) Die satzungsgebende bzw. eine satzungsändernde Versammlung des Bürgerausschusses bedarf ebenfalls der schriftlichen Protokollierung und Unterzeichnung des Protokolls durch sämtliche regulären Ausschussmitglieder.
- (4) Die Satzung wird in ihrer jeweils gültigen Form vom Schriftführer schriftlich niedergelegt. Jedes Mitglied einschließlich des Ersatzmitgliedes erhält eine Ausfertigung.
- (5) Der Eisenburger Bürgerschaft ist die Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung auf Anfrage zugänglich zu machen

Genehmigung der Satzung:

Vorstehende Satzung wurde in der Satzungsgebenden Sitzung des Bürgerausschusses am 25.09.2017 einstimmig beschlossen.

Eisenburg, den 25.09.2017
Bürgerausschuss Eisenburg


Vorsitzende/Vorsitzender



